

Umbruch in der Rattenbekämpfung

Biozideinsatz In den vergangenen Jahren haben wir in Artikeln zur Bekämpfung von Ratten und Hausmäusen mehrfach auf ablaufende Änderungen – vor allem im Bereich der rechtlichen Rahmenbedingungen – hingewiesen. Letztere haben nun zu einschneidenden Änderungen für die Anwender geführt. Ab sofort geht es nicht mehr um Anwendung von Rodentiziden, sondern um die Pflichten der Anwender.



Foto: Lauenstein

Rodentizide zur Bekämpfung von Ratten und Hausmäusen sind nun als Biozide einzuordnen.

Dieser Beitrag soll die neue Lage für die Landwirtschaft in einer Art skizzieren, die den Kenntnisstand der Besitzer des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises (PSKN) ergänzt und auch als für Audits verwendbare Statusbeschreibung konzipiert ist.

Rückblick EU-Ebene

1988 erließ die EU die „Biozid-Richtlinie“, die 2013 durch eine Neufassung ersetzt wurde. Sinn war zunächst, die Zulassung und Anwendung aller Stoffe zur Bekämpfung von lebenden Schadorganismen zu regeln, die nicht dem Pflanzenschutzrecht unterliegen (Biozide). Dabei wurden Biozide als „Hygienemittel“ definiert. Ein sinnvolles Anliegen, das aber den Charakter schnell änderte, als das zwangsläufig auftretende Problem der Doppelzulassung derselben Handelspräparate dadurch gelöst wurde, dass rechtlich festgelegt wurde, dass Rodentizide zur

Bekämpfung von Ratten und Hausmäusen grundsätzlich als Biozide anzusehen seien.

Für Biozide (Kasten) wurden dabei neue Methoden der Risikobewertung eingeführt. So wurde nicht mehr eine Risikobewertung mit dem Handelspräparat vorgeschrieben, sondern mit dem konzentrierten Wirkstoff. Das führte zu völlig neuen toxikologischen Einstufungen. Auf deren Grundlage wurde zum einen ein eigenes Zulassungsverfahren für Biozide und zum anderen die nationale Formulierung sogenannter „Risikominderungsmaßnahmen“ (RMM) festgelegt, die für den Anwender verbindlich sind.

Weniger als die Hälfte der 28 Mitgliedsstaaten der EU hat bisher solche RMMs eingeführt, Deutschland gehört dazu. Die diversen nationalen RMMs unterscheiden sich zum Teil erheblich. Es gelten also unterschiedliche Anwendungsvorschriften, was natürlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Gemäß den EU-Vorgaben sind also Rodentizide zur Ratten- und Hausmausbekämpfung keine Pflanzenschutzmittel mehr, sondern Biozide. Damit haben die bisher tätigen und in der Sache erfahrenen Zulassungsbehörden und auch der Pflanzenschutzdienst die Zuständigkeit für diesen Bereich verloren und können bzw. dürfen hier nicht mehr tätig werden.

Praxisfremde Vorgaben

Im Zulassungsbereich wurde die in der Sache unerfahrene Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als zuständig eingesetzt, als Einvernehmensbehörden das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR).

2012 veröffentlichte das UBA überraschend und ohne vorherige Anhörung oder Mitarbeit betroffener Gruppen oder erfahrener Fachleute eine Zusammenstellung deutscher

RMMs, die sehr einschneidend, in mehreren Bereichen völlig praxisfremd und als Vorschrift formuliert waren. Nach einigen Diskussionen übernahm die BAuA die weitere Formulierung der RMMs. Es erfolgten mehrere grundsätzliche Änderungen. Daneben veröffentlichte die BAuA Vorschriften zur „guten fachlichen Anwendung“ von Rodentiziden, die derzeit zusammen mit den RMMs Bestandteil der Zulassung und damit Vorschriften für die Anwender sind.

Wichtige Vorschriften

- Um welche Mittel (Rodentizide) in der deutschen Landwirtschaft geht es? Die Problematik konzentriert sich auf Rodentizide mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulantien). Das sind fast alle für diesen Zweck zugelassenen Mittel, die in Deutschland eingesetzt werden. Man unterscheidet zwischen den Wirkstoffen der ersten Generation (z.B. Warfarin oder Coumatetralyl) und Wirkstoffen der zweiten Generation (Bromadiolon, Brodifacoum, Difenacoum, Flocoumafen, Difethialion). Für die Anwendung von Rodentiziden mit Wirkstoffen aus beiden Gruppen sind unterschiedliche Sachkundenachweise Voraussetzung:
- Welche Sachkundenachweise braucht der landwirtschaftliche Anwender von Rodentiziden? Nach §4 Tierschutzgesetz darf nur derjenige Tiere töten, der die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Es wird dabei unterschieden zwischen gelegentlicher Anwendung und berufs- sowie gewerbsmäßiger Anwendung. Berufsmäßig wäre in der Landwirtschaft die übliche, regelmäßige Rattenbekämpfung im eigenen Betrieb, gewerbsmäßig die regelmäßige, mit dem Ziel der Gewinnerzielung durchgeführte Anwendung für Dritte (z.B. durch Schädlingsbekämpfer, Lohnunternehmer). Für die gewerbsmäßige Anwendung muss eine Genehmigung der

Feine Unterschiede

Biozide sind im nicht-agrarischen Bereich eingesetzte Chemikalien oder Mikroorganismen zur Schädlingsbekämpfung (z.B. Ratten, Insekten, Pilze). Viele Biozidprodukte werden auch als Pflanzenschutzmit-

tel (PSM) verwendet. Der Unterschied ist, dass Biozide die Gesundheit und die Produkte des Menschen schützen, während PSM Pflanzen schützen. Damit sind auch Art und Ort der Verwendung unterschiedlich. *wikipedia*

zuständigen Behörde vor Ort (z.B. Gewerbeaufsichtsamt) vorliegen. Die Sachkundenachweise können in Lehrgängen erworben werden.

Gelegentliche Anwender in der Landwirtschaft ohne Sachkundenachweis dürfen nur Rodentizide mit Antikoagulantien der ersten Generation anwenden. Berufsmäßige Anwender in der Landwirtschaft dürfen Rodentizide der ersten und zweiten Generation anwenden.

Wichtig: Ein gültiger Pflanzenschutz-Sachkundenachweis wird derzeit als gleichwertig für alle Sachkundenachweise anerkannt, die für gelegentliche, berufliche und gewerbsmäßige Anwendung von Rodentiziden in der Landwirtschaft vorgeschrieben sind. Wer den PSKN besitzt, ist für die Anwendungen voll qualifiziert und braucht keine weiteren Sachkundenachweise. Er sollte aber über die verschiedenen aufgelisteten Vorschriften informiert sein.

Rechtliches Problem

Während der PSKN den landwirtschaftlichen Anwender derzeit noch in die Lage versetzt, wie bisher Rodentizid-Anwendungen umzusetzen, stellt sich nun die Frage, wo er die wichtigen Informationen zur Art der Zulassung, den jeweils zugelassenen Rodentiziden, den mit der Zulassung verbundenen Anwendungsaufgaben und technische Beratung erhalten kann. Derzeit sind noch keine größeren Schwierigkeiten aufgetreten, weil die Kenntnisse aus der „Pflanzenschutzzeit“ noch vorhanden sind und ausreichen. Das ändert sich aber und kann für den Anwender zu einem rechtlichen Problem werden. Der Pflanzen-

schutzdienst ist für diesen Bereich nicht mehr zuständig. Es ist eine Lücke entstanden. Die zuständige Bundesoberbehörde BAuA (und auch das UBA) haben eine Vielzahl nicht unbedingt praxisnaher und verwirrender Vorschriften geschaffen, vertreten aber die Auffassung, dass die Beratung (auch Überwachung, Verfolgung und Ahndung) vollständig Sache der Länder sei.

Völlige Fehlplanung

In Niedersachsen wären das, weil überwiegend Wirkstoffe der zweiten Generation eingesetzt werden, die Unteren Gefahrstoffbehörden. Fakt ist, dass einige Dienststellen gar nichts von der neuen Aufgabe wissen. Ferner sind sie personell und von der Zeitkapazität her gar nicht in der Lage, der Aufgabe nachzukommen und verfügen offenbar in den meisten Fällen nicht über das notwendige Fachwissen für

diese Aufgabe. Auch die „Hotline“ der BAuA (0231 9071-0), die ganz Deutschland bedienen soll, kann offenbar Praxisfragen kaum beantworten und dürfte den zu erwartenden Ansturm kaum bewältigen können. Selbst die Liste der zugelassenen Rodentizide der BAuA, die mehr als 300 Handelspräparate einschließt, ist für den informationssuchenden Landwirt völlig ungeeignet, weil sie keine Suchfunktion nach einzelnen Mitteln besitzt und nur unzureichende Informationen liefert. So fehlen z.B. Herstellerangaben, Aufwandmengen, vollständige Angaben zu Auflagen und Wirkstoffgehalte.

Unbefriedigende Lage

Die Anwender werden zwar mit einschneidenden neuen Anwendungsvorschriften konfrontiert; die für deren Umsetzung erforderlichen Informationen zu den Handelspräparaten und technische Beratung zur Anwendung werden aber nicht bereitgestellt. Fazit: Es gibt zwar neue Zuständigkeiten, aber keine neutrale Offizial-Beratung und -betreuung. Ein System zur Selbstinformation für den Landwirt besteht nicht.

Derzeit bietet nur die Beratung durch die Hersteller- und Vertreiberfirmen sowie den Handel praxisrelevante Informa-

tion. Die Situation ist – obwohl sie in vollem Umfang abzusehen war – für die Anwender in der Landwirtschaft gefährlich und unbefriedigend.

Weitere rechtliche Vorschriften, die den landwirtschaftlichen Einsatz von Rodentiziden berühren lauten:

- Ohne Angebot im Handel und Bezug von dort kann keine Bekämpfung stattfinden. Es gibt derzeit keine Rechtsvorschrift, die festlegt, dass der Handel nur Rodentizide mit bestimmten Wirkstoffen anbieten und/oder an bestimmte Personengruppen abgeben darf. Alle bestehenden Regelungen beziehen sich auf die Anwendung der Mittel, nicht den Verkauf. Der Handel darf alle zugelassenen Rodentizide führen/anbieten und an alle Interessenten abgeben. Eine Pflicht zur Information der Kunden durch den Verkäufer wie bei Pflanzenschutzmitteln gibt es bisher bei Bioziden noch nicht.

- Nach der Gefahrstoffverordnung in der gültigen Fassung dürfen nur solche Personen Schädlingsbekämpfungen durchführen, die die Sachkunde-Anforderungen erfüllen. Hilfskräfte ohne Sachkundenachweis dürfen nur unter der unmittelbaren und ständigen Aufsicht einer sachkundigen Person eingesetzt werden und



Foto: agrarfoto

Wer über einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis verfügt darf Rodentizide anwenden.

müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen werden.

Praxistipps

Hinweise zur praktischen Bekämpfung von Ratten und Hausmäusen im Betrieb:

- Sämtliche Änderungen in den Anwendungsvorschriften werden auf dem Weg über die Zulassung und damit verbundene Bestimmungen umgesetzt.
- Bestandteil der Zulassung sind detaillierte Anwendungsvorschriften. Einbezogen sind die „Allgemeinen Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien durch sachkundige Verwender und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde (Version 1.3 v. 31.07.2014)“, die jeder Landwirt kennen und befolgen muss.

- Landwirte mit PSKN dürfen alle im Handel befindlichen Rodentizide in eigener Verantwortung erwerben und einsetzen.
- Grundsätzlich vorgeschrieben ist allerdings auch, dass jegliche Rodentizid-Anwendung in Haus und/oder Freiland in möglichst manipulationssicheren „Köderboxen“ (im Handel erhältlich oder leicht selbst herzustellen) erfolgen muss. Streufähige Schüttködern in Gebäuden auf nach oben offenen Blumenuntersetzern oder Tellern anzubieten, ist nicht mehr zulässig.
- Im Moment kann den Anwendern nur empfohlen werden, mit der termingerechten und sachkundigen Anwendung von im Handel erhältlichen Mitteln wie bisher weiter zu machen und dabei die Angaben der Gebrauchsanweisung und die „Allgemeine Kriterien...“ zu beachten oder aber Dritte (z.B. Schädlingsbekämpfungsfirmen)

mit der Durchführung zu beauftragen.

- In Niedersachsen sollte auf den Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff Warfarin verzichtet und auf bewährte Handelspräparate zurückgegriffen werden (z.B. die „Ratron“- , „frunax DS“- oder „Racumin“-Rodentizidgruppen oder in Problemfällen Mittel mit dem Wirkstoff Flocoumafen).
 - Die Anwendung selber sollte die Schritte Vorköderung mit unbegiftetem Ködermaterial (z. B. Futter-Haferflocken), die eigentliche Bekämpfungsphase mit dem Präparat und eine Erfolgskontrolle - wiederum mit unbegiftetem Ködermaterial - einschließen. Nach Abschluss der Behandlung müssen Restködern vernichtet oder bei Schadstoffsammelstellen abgegeben werden!
- Die für diesen Text herangezogenen Rechtsvorschriften und

Veröffentlichungen können bei Bedarf vom Autor nachgewiesen werden.

Prof. Dr. Gerhard Lauenstein,
Universität Gießen, E-Mail:
G.Lauenstein@t-online.de

Fazit

- Änderungen für Anwender in der Bekämpfung von Ratten und Hausmäusen.
- Rodentizide werden als Biozide eingeordnet, sind also keine Pflanzenschutzmittel mehr.
- Neue Methoden der Risikobewertung.
- Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erfüllt alle Voraussetzungen für die Anwendung von Rodentiziden.
- Zuständige Behörden sind mit der Aufgabe überfordert. Ra.

Meine Meinung

Auswirkungen auf die Praxis wurden von den Behörden nicht bedacht

Der Artikel verdeutlicht die für die Anwendung in der Landwirtschaft völlig unbefriedigende Situation, die bei den Betroffenen ein Übermaß an juristischen und organisatorischen Kenntnissen voraussetzt, die sie nicht haben können. Hier sind Vorschriften formuliert worden, die wegen fehlerhafter Informationspolitik der zuständigen Behörden nicht beim Anwender ankommen und umgesetzt werden können. Ich habe in den vergangenen Jahren an der Diskussion in verschiedenen Gremien teilgenommen und ziehe folgende Schlüsse:

- Die grundlegenden Änderungen wurden auf EU-Ebene beschlossen und können kaum geändert werden. Zu beachten ist, dass in den Entscheidungsgremien auch deutsche Vertreter sitzen. Wie haben die sich eigentlich verhalten?
- Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind von nationalen deutschen Behörden formuliert worden (BAuA,

UBA). Und zwar in der entscheidenden Phase ohne irgendeine Einbeziehung vorhandenen Fachwissens bei Forschungsinstituten, Behörden und der Praxis. Die erste Version enthielt erhebliche Lücken und praktisch nicht umzusetzende Punkte. Daraufhin erzwangen Spezialisten aus verschiedenen Arbeitsbereichen eine Diskussion in Fachgremien, die letztlich zu der heute gültigen Fassung der RMMs führte.

- Dabei spielte das UBA eine bemerkenswerte Rolle: es beanspruchte Funktionen, die ihm nicht zustanden, war kaum gesprächsbereit und „beratungsresistent“. Es ersetzte die übliche wissenschaftliche lineare Beweisführung durch unbewiesene Behauptungen, selektive Argumentation, unprovokierte Angriffe und

ideologisch geprägte Versuche der Bevormundung.

Warum ist es nicht möglich, in der politischen Diskussion zu sachlichen Kompromissen zu kommen, die beiden Seiten nutzen? Niemand kann die medizinische und betriebswirtschaftliche Bedeutung von Ratten und Hausmäusen leugnen. Das ist doch keine Trophäenjagd.

Hier haben zwei Bundesoberbehörden eine Vielzahl von Vorschriften verfasst, ohne die Auswirkungen auf die Praxis in die Überlegungen einzubeziehen. Die Belange der Landwirtschaft, die sich nun der zunehmenden Alleinstellungs-Ansprüche der Schädlingsbekämpfer erwehren muss, wurden trotz entsprechender Versuche bisher nicht berücksichtigt.

Schwer zu ertragen ist, dass sich diese Bundesoberbehörden nun zurücklehnen und die Umsetzung der Vorschriften den in jeder Hinsicht unvorbereiteten und überforderten Landesbehörden zuweisen. Es ist nicht zu erkennen, wie und mit welchem Personal eine umfassende Beratung, geschweige denn Überwachung, Verfolgung und Ahndung auf Länderebene erfolgen soll. Wie ist es überhaupt möglich, dass zwei fachfremde Bundesoberbehörden weitreichende Vorschriften erlassen und international vertreten, ohne vorab deren Umsetzbarkeit in den Ländern zu prüfen?

Für die Rodentizide anwendenden Landwirte ist dies eine katastrophale Situation, die die hygienischen und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen direkt konterkariert. Eine Chance auf eine Verbesserung der Lage ist derzeit nicht zu erkennen. Eher das Gegenteil.



Prof. Dr. Gerhard Lauenstein.

Foto: Umi Gießen